

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und
Landwirtschaft:

Entwurf einer Verordnung zur Verwendung des
Tierwohlkennzeichens

(Tierwohlkennzeichenverordnung – TierWKV)

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Referentenentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nachfolgende Ausführungen übermitteln wir Ihnen mit der Bitte um Berücksichtigung.

Grundsätzliche Anmerkungen

- Der Verordnungsentwurf enthält viele Vorgaben, die sehr zur Verbesserung des Wohlbefindens der Schweine in der Tierhaltung beitragen können. In Anbetracht des Erstellungs-, Umsetzungs- und Vollzugsaufwandes ist nicht nachvollziehbar, dass damit nur ein geringerer Teil der in Deutschland gehaltenen Tiere erreicht werden wird. **Zielführend wäre in allen Bereichen die Überarbeitung und Anpassung aller tierschutzrechtlichen Vorgaben und damit die Stärkung der amtlichen Kontrollen** inklusive der Sanktionsmöglichkeiten, v. a. bei Straftatbeständen.
- Der **Aufbau eines zweiten Kontrollstranges** für Haltungsanforderungen in landwirtschaftlichen Tierhaltungen **ist abzulehnen**. Feststellungen zu Tierschutzverstößen (§ 16 Abs. 1 TierWKG in Verbindung mit § 37 TierWKV) sind nicht nur bei Erheblichkeit (Bewertung durch die Kontrollbehörde nach dem TierWKG) an die für Tierschutz zuständige Behörde weiterzugeben, sondern alle erkannten Abweichungen sind zu melden. Die für Tierschutz zuständige Behörde entscheidet dann über das weitere Vorgehen. **Parallelkontrollsysteme ohne Informationsweitergabe an die für den Vollzug zuständigen Behörden sind nicht zielführend!** Dadurch würde nur das ohnehin bestehende Vollzugsdefizit verschärft.
- Die im von Herrn Min. a. D. Dr. Borchert geleiteten Kompetenznetzwerk erarbeitete Nutztierstrategie hat zum Ziel, mittelfristig 100% der Tierhaltung in die Stufe 2 bzw. 3 des Tierwohllabels zu bringen. Die Nutzung der fachlichen Haltungsvorgaben des TierWKV für die Ausgestaltung der Nutztierstrategie wird von der BTK unterstützt, auch wenn unseres Erachtens einzelne Vorgaben zu ergänzen sind. Da es Ziel der Nutztierstrategie ist, alle Tiere zu erreichen und die Halter nachhaltig bei der Umsetzung zu unterstützen, sollte diese Strategie mit Nachdruck weiterverfolgt werden. Das gebietet auch die Staatszielbestimmung „Tierschutz“.
- Es fehlt eine Verknüpfung und Abstimmung zwischen der Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung unter Einbeziehung der vom Bundesrat beschlossenen

Änderungsvorschläge und den Vorgaben der TierWKV. Mindestens die Vorgaben zu den §§ 26, 27, 29, 30, 32, 33, 35 und 38 - 41 sollten als Mindeststandards in die TierSchNutzV bzw. die TierSchIV oder die TierSchTrV aufgenommen werden.

- Allgemein fehlen Hinweise zur Haltung der Sauen. Ein Verzicht auf den Kastenstand sollte außer in begründeten Ausnahmefällen mindestens ab Stufe 2 eingeführt werden.
- Es wird eine sehr umfassende Protokollierung für Betriebe gefordert, die ausnahmsweise noch nicht auf ein Schwanzkupieren verzichten können (§ 41, Anlage 4). Diese erfordert eine ausführliche Betreuung und Beschäftigung mit dem Tierbestand. Für die Betreuung der Tiere insgesamt gelten die Regelungen des § 4 TierSchutzNutzV, die eine einmal tägliche Inaugenscheinnahme fordert. Standardmäßig sollte – wie für Masthühner bereits in der TierSchNutzV verankert – für alle Schweinehaltungen, mindestens jedoch für Labelhaltung, eine zweimal tägliche Inaugenscheinnahme gefordert werden.
- Es sollte durchgehend die Bezeichnung „Betreuungstierarzt“ bzw. „bestandsbetreuender Tierarzt“ anstatt „Hoftierarzt“ benutzt werden.
- Die Bewertung von Abweichungen bei Tiergesundheits- und Tierschutzfragen sind originäre tierärztliche Aufgaben. Es ist weder nachvollziehbar noch angemessen, die Qualifikation von Tierärzten in Tiergesundheitsfragen auf dieselbe Stufe mit Agrar- oder Ernährungswissenschaftlern und Lebensmitteltechnologern zu stellen.

Zu den einzelnen Paragraphen wird wie folgt Stellung genommen:

§ 6 (1) Nr. 4. Die Angabe der Tierart ist entbehrlich, wenn nur Schweine erfasst werden.

§ 15 (2). Welche Regelungen sind für einen Wechsel der Kontrollstelle vorgesehen? Darf die Kontrollstelle beliebig oft gewechselt werden? Wir halten es nicht für sinnvoll, eine freiwillige Wahl der Kontrollstelle und scheinbar ungeregeltes „Kontrollstellenhopping“ zuzulassen.

§ 27 (1). Hier sollte die Vorlage von mindestens 500 g Langstroh mit Halmlänge > 30 cm pro Tag gefordert werden. Untersuchungen zeigen, dass in der Zeit der intensiven Nestbaumotivation (ca. 6 Stunden vor bis zum Einsetzen der Geburt) der Verbrauch von Langstroh deutlich höher ist als der Verbrauch von Kurzstroh. Langstroh kann im Maul getragen und transportiert werden, was ein wesentlicher Aspekt des Nestbauverhaltens ist und hilft, Erregung abzubauen. Wir empfehlen daher, zusätzlich zum Angebot von Kurzstroh in der Raufe die Gabe von 500 g Langstroh auf den Boden der Bucht 12 Stunden vor der zu erwartenden Geburt in die Anforderungen aufzunehmen.

§ 28. Die betäubungslose Kastration von unter acht Tage alten männlichen Schweinen ist nur noch bis zum 31.12.2020 erlaubt. Es ist davon auszugehen, dass diese Frist, bis die Verordnung verabschiedet und umgesetzt ist, verstrichen ist. Demnach ist § 28 in seiner derzeitigen Form (Kastration nur unter wirksamer Schmerzausschaltung) entbehrlich.

Stattdessen sollte die chirurgische Kastration mindestens ab Stufe 2 verboten werden. Sollte nur damit eine für bestimmte Erzeugnisse unerlässliche Fleisch-/Speckqualität hergestellt werden können, kann über Ausnahmeregelungen nachgedacht werden.

§ 29. Es müssen insgesamt mindestens 2 Tränken mit offener Wasserfläche zur Verfügung stehen, um Blockaden durch ranghohe Schweine zu verhindern (entsprechend § 32 Satz 1 Nr. 5).

§ 30 (1). Die Fristen für die betriebliche Eigenkontrolle (Befunddatenerhebung) müssen sich an den Produktionsabschnitten orientieren. Das bedeutet, je nach Produktionsabschnitt eine Woche nach Ein- bzw. Umstallung und bei der Mast längstens eine Woche vor Ausstallung. Halbjährliche Intervalle sind für Ferkelaufzucht und Mast viel zu lang.

§ 30 (2) und § 35. Für die Erhebung von Befunddaten aus der betrieblichen Eigenkontrolle und den im Schlachtbetrieb erhobenen Tierschutzindikatoren müssen Erfassungssysteme eingerichtet werden, die es jedem Tierhalter und seinem bestandsbetreuenden Tierarzt ermöglichen, sich mit anderen geeigneten Betrieben zu vergleichen. Nur so können Abweichungen im eigenen Betrieb erkannt und Verbesserungen eingeleitet werden.

§ 30 (3): Die Überprüfung der Stallklimakontrolle durch externe Fachexperten ist zu begrüßen, es fehlt allerdings eine Überarbeitung der zulässigen Schadgaswerte in der Stallluft. Mindestens eine deutliche Senkung des erlaubten Ammoniakgehaltes (nach § 26 (3) TierSchNutzV dürfen 20 ppm dauerhaft nicht überschritten werden) sollte festgelegt werden.

§ 31 und § 32. Weshalb gilt die Einschränkung der Transportdauer auf 4 Stunden nicht generell für alle Labeltiere? Es fehlen zudem Vorgaben zur Gestaltung der Treibwege (Breite, Ausleuchtung, Abgrenzung) im landwirtschaftlichen Betrieb und im Schlachtbetrieb, Diese kann jedoch ein bedeutendes Kriterium zur Verminderung des Verladestresses sein. Auch fehlen u. a. strengere Vorgaben zur Klimagegestaltung auf den Transportfahrzeugen.

§ 32 Satz 1 Nr. 7. Worauf bezieht sich das „mit Wasser benetzen“: bei der Ankunft bei mehr als 10 Grad? Grundsätzlich bei der Ankunft?

§ 35 (1) Satz 1 Nr. 8: Hier fehlt eine Definition oder Umfangsbegrenzung. Vorschlag: mehr als 10% des Lungengewebes betroffen.

Nr. 5., 7. und 8. sollten obligatorisch für alle Tiere und nicht nur fakultativ für Labeltiere sein.

§ 36. Die vorgesehenen Fortbildungspflichten sind zu begrüßen.

§§ 39, 43 und 46. Die Vergrößerung der Mindestfläche pro Tier ist zu begrüßen. Dennoch ist anzumerken, dass die Gewichtstaffelung einer stabilen Gruppenbildung ggf. im Wege steht. Besser wären weniger Gewichtsklassen, bei denen jeweils die größere Fläche durchgehend den Tieren zu Verfügung steht.

§ 40. Gemäß § 27 (1) Satz 1 TierSchNutzV dürfen Saugferkel erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt werden. Es sollte stärker verdeutlicht werden, dass die 25 Tage die Ausnahmeregelung betreffen. Grundsätzlich ist auch zu hinterfragen, ob die in der TierSchNutzV vorgesehenen vier Wochen bei Labeltieren überhaupt unterschritten werden sollten, auch wenn es sich „nur“ um Stufe 1 handelt. Schließlich soll mit dem Label ein höherer als der gesetzliche Mindeststandard beworben werden.

§ 41 und Anlage 4. Der Nachweis einer regelmäßigen tierärztlichen Bestandsbetreuung wird nicht gefordert. Bei der Tierhaltererklärung zum Schwanzbeißen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Unterschrift des Tierarztes optional ist, die Erhebungen und Bewertungen können wahlweise vom bestandsbetreuenden Tierarzt, Berater oder Tierhalter durchgeführt werden. Lediglich bei den Erhebungen zu Gesundheit und Fitness werden Befunde aus den Besuchsprotokollen oder Laborbefunde abgefragt. Nur bei den möglichen Verbesserungen wird

unter Anlage 4 Nr. 2.3 „Gesundheit und Fitness“ die regelmäßige Abstimmung zwischen Tierhalter, Tierarzt und Fachberater angeregt. Eine **regelmäßige tierärztliche Bestandsbetreuung** sollte gerade für Labelbetreiber selbstverständlich sein und im Regelwerk fixiert werden.

Anlage 1, 1.2.2 (Kontrollpersonen für Transportbetriebe), Absatz 1 (a). Hier fehlen die Veterinärmediziner.

Anlage 3 A Nr. 5. Der Begriff „ethologisch-soziales Benehmen“ ist uns nicht bekannt und unseres Wissens kein gebräuchlicher Begriff in der Verhaltenskunde. Wir schlagen vor, den etablierten und einfachen Begriff „Normalverhalten“ zu verwenden.

Anlage 4, 2.2 (Stallklima). Warum soll nur eine subjektive Einschätzung der Temperatur und keine Temperaturmessung erhoben werden? Auch die Luftqualität sollte unseres Erachtens genauer definiert werden. Darüber hinaus sollte ein konkreter Hustenindex festgelegt werden. Wir schlagen vor, die Anzahl der Hustenfälle in 10 Minuten hochgerechnet auf 100 Tiere zu Grunde zu legen (nach Wilms-Schulze Kump, 2010¹).

Zu Anlage 4, 2.3 (Gesundheit und Fitness). Die Tiergesundheit muss genauer definiert und konkretere Angaben, wie z. B. Tierbehandlungsindex, erhoben werden.

Zu Anlage 4, 2.4 (Wettbewerb um Ressourcen). Konkurrenzkämpfe sind keine Rangkämpfe. Hier muss differenziert werden.

Berlin, den 04. September 2020

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 43.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.

¹ *Wilms-Schulze Kump F. (2010): Untersuchung der Auswirkungen infektiöser und nichtinfektiöser Faktoren auf die Atemwegsgesundheit der Mastschweine und deren Schlachtkörper. Dissertation, Ludwig-Maximilians-Universität München.*